



ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3

Postanschrift: ÖAMTC, Postfach 252, 1015 Wien

TELEFON (0222) 72 99 *
Informationszentrale Klappe 7
Rechtsabteilung Klappe 8
Touristik Klappe 55

Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Beitrag GESETZENTWURF
Z: 40 - GE 9 88
Datum: 17. MAI 1988
Verteilt: 17. Mai 1988 *goh*

NEUER PANNENKURZRUF: 120

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Klappe	Unser Zeichen	Datum
		1230	INT/Mag. So-hu	1988 05 11
Betrifft				

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Umsatzsteuergesetz 1972 geändert
wird und Entwurf für ein Einkommensteuer-
gesetz 1988; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der ÖAMTC beehrt sich, Ihnen in der Anlage angeschlossene Stellungnahmen
zu den oben angeführten Gesetzesentwürfen (Umsatzsteuergesetz 1972 und
Einkommensteuergesetz 1988) zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Soche
Mag. Peter Soche
Bereichsleiter
Interessenvertretung

Anlagen erwähnt



Telegrammadresse:
Autotouring Wien

Fernschreiber:
133907

Bankverbindungen
Genossenschaftliche Zentralbank, 1010 Wien, Kto.: 156.109
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189



ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3 Telefon 72 99.

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das UmsatzsteuerG 1972
 und das AlkoholabgabeG 1973 geändert werden

A. GRUNDSÄTZLICHES

Angesicht der wiederholten Verweise auf eine Anpassung der umsatzsteuerlichen Bestimmungen an die EG-Richtlinien (z.B. Umsatzsteuer für die Vermietung von Fahrzeugabstellflächen bzw. Anhebung des Versicherungssteuersatzes), ist dem ÖAMTC die Beibehaltung des sachlich nicht zu rechtfertigenden und daher gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz verstoßenden 32 % MWSt-Satzes auf die Anschaffung von Pkw und Kombi sowie der Fortbestand des systemwidrigen Ausschlusses eines Vorsteuerabzuges für Pkw und Kombi, vollkommen unverständlich.

Der ÖAMTC vertritt daher die Auffassung, daß angesichts der Bemühungen einer Ausrichtung des österreichischen Steuersystems an den entsprechenden EG-Richtlinien die Notwendigkeit besteht, den erhöhten Steuersatz von 32 % abzuschaffen (Vgl. Doralt, W.: "Österreich und die EG" im Österreichischen Recht der Wirtschaft, 3b/88, S 111).

B. Im einzelnen gestattet sich der ÖAMTC zum vorliegenden Entwurf folgendes anzumerken:

ad 7. § 10 Abs 2 Z 5 2. Satz (Wegfall des ermäßigten Steuersatzes für die Vermietung von Räumlichkeiten oder Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art)

Der ruhende Verkehr stellt eines der gravierendsten Verkehrsprobleme in Ballungsgebieten dar. Eine Verteuerung der Kosten für Garagierung bzw. Stellplätze hätte Abwanderungen des ruhenden Verkehrs auf öffentliche Verkehrs-



Telegrammadresse:
Autotouring Wien

Fernschreiber:
133907

Postsparkassenkonto:
Wien 1896.189
www.parlament.gv.at

Bankverbindungen:

Erste österreichische Spar-Casse, 1010 Wien, Kto.: 012-20020
 Creditanstalt-Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
 Österreichische Länderbank, 1010 Wien, Kto.: 230-100-943

flächen zur Folge und würde damit nicht nur den Verkehrsfluß beeinträchtigen und die Anzahl der Verkehrsverstöße erhöhen, sondern auch mit gravierenden negativen Umweltwirkungen verbunden sein. Auch die als Begründung für die Steuersatzanhebung angeführten Abgrenzungsschwierigkeiten scheinen u.E. nicht stichhältig, zumal der VwGH (Z1 86/15/0123) in seinem E vom 22.2.1988 erkannt hat, daß unter den Begriff "Überlassung der Nutzung an anderen Räumlichkeiten aufgrund von Nutzungsverträgen" (mit dem begünstigten Steuersatz gemäß § 10 Abs 2 Z 5 Unterabs 1 UStG 1972) durchaus auch die vertragliche Nutzung einer nicht bestimmten (nicht bestimmt bezeichneten) Fläche in einer Tiefgarage durch Abstellen eines Pkws, sei der Absteller ein Kurz- oder ein Dauerparker ohne bestimmten (bestimmt bezeichneten) Abstellplatz, fällt.

Zusammenfassend vertritt der ÖAMTC die Auffassung, daß der ermäßigte Steuersatz für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art beizubehalten ist und bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Pkw und Kombi, sowohl was den Steuersatz als auch den Vorsteuerabzug betrifft, eine EG-Konformität herzustellen ist und mit dem MWSt-System unvereinbare Diskriminierungen zu beseitigen sind.

Wien, im Mai 1988

INT/Mag. So-hu



ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3 Telefon 72 99 •

STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Bundesgesetzes vom .. 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988)

1. GRUNDSÄTZLICHES

Der ÖAMTC steht den mit der Steuerreform anvisierten Zielsetzungen (einfach, gerecht, leistungsfreundlich) positiv gegenüber, bedauert jedoch, daß der vorliegende Entwurf Inkonsistenzen enthält (z.B. Ausschluß der Geltendmachung eines Investitionsfreibetrages für Personenkraftfahrzeuge, Kombinationskraftwagen und Krafträder), zum Teil gegenüber den derzeitigen Regelungen zu Komplizierungen (z.B. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) führt und zudem durch zu niedrig angesetzte Pauschalsätze (Reisekosten) eine Ausweitung des bürokratischen Aufwandes nach sich ziehen würde.

2. Im einzelnen nimmt der ÖAMTC wie folgt Stellung:

Zu § 10. (4)

Der Ausschluß von Personenkraftfahrzeugen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern von der Geltendmachung des ohnedies auf 10 % begrenzten Investitionsfreibetrages, stellt eine sachlich kaum zu rechtfertigende Differenzierung dar, zumal es sich bei Kraftfahrzeugen um Wirtschaftsgüter handelt, die für betriebliche Leistungserstellung ebenso erforderlich sind wie etwa Maschinen oder Gebäude, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen.

Zu § 16. (1) Z 6

Die neben dem Verkehrsabsatzbetrag von S 4.000,-- eingeräumte Möglichkeit der Geltendmachung von Pauschalbeträgen mit Staffelungen nach der Entfernung und



Telegrammadresse:
Autotouring Wien

Fernschreiber:
133907

Postsparkassenkonto:
Wien 1896.189

Bankverbindungen:

Erste österreichische Spar-Casse, 1010 Wien, Kto.: 012-20020
 Creditanstalt-Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
 Österreichische Länderbank, 1010 Wien, Kto.: 230-100-943

www.parlament.gv.at

Differenzierung, je nachdem ob die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich ist oder nicht, bringt zum einen eine Komplizierung mit sich und führt zum anderen für Benutzer von Individualverkehrsmitteln zu einer sachlich ungerechtfertigten Schlechterstellung gegenüber Benützern öffentlicher Verkehrsmittel (insbesondere außerhalb von Ballungsräumen bzw. von durch Verkehrsverbänden erschlossenen Gebieten).

In Folge der mit dem Betrieb von Individualverkehrsmitteln verbundenen Mehrkosten gegenüber öffentlichen Verkehrsmitteln, wäre für Benutzer von Individualverkehrsmitteln ein höherer Verkehrsabsetzbetrag vorzusehen, zudem trägt die Differenzierung nach der Möglichkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht den erheblichen Unterschieden im Zeitaufwand Rechnung, der bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel mehr als doppelt so hoch ist wie bei motorisierten Individualverkehrsmitteln.

Da mit motorisierten Individualverkehrsmitteln 51,4 % aller Arbeitsplatzwege (einschließlich Fußwege) bewältigt werden, deutet die im Entwurf vorgesehene Berücksichtigung der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eher auf fiskalische Motive denn auf eine sachliche Berücksichtigung der tatsächlichen Arbeitsweg-Aufwendungen hin. Die im Entwurf vorgesehene Regelung ist daher abzulehnen.

Zu § 16. (1) Z 9:

Die unrealistisch knapp bemessenen Sätze für Tagesgelder für Inlandsreisen sowie für Nächtigungsgelder, stellen eine unbillige Härte dar und verursachen infolge der in der überwiegenden Zahl der Fälle damit verbundenen Steuerpflicht (wenn der Arbeitgeber über die genannten Grenzen hinausgehende höhere Beträge auszahlt) eine erhöhte Steuerbelastung, die nur nachträglich als Werbungskosten (hinsichtlich der Differenzkosten) geltend gemacht werden können. Damit werden zum einen vorweg Kostenersätze als Arbeitslohn versteuert (zeitliche Wirkung) und zum anderen der bürokratische Aufwand (Geltendmachung als Werbungskosten) erhöht.

Der ÖAMTC tritt daher für eine vereinfachte Berücksichtigung von Tages- und Nächtigungsgeldern in Form eines Ersatzes der tatsächlichen Aufwendungen ein und plädiert darüber hinaus für eine deutliche Anhebung der Pauschalsätze.

Zu § 38:

Bei dieser Bestimmung fragt man sich, wo der im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnte Leistungsanreiz bleibt, wenn man die ohnehin schon schwer zu findenden nebenberuflichen tätigen Schriftsteller voll besteuert; dies ist wirklich unerfindlich. Ebenso verhält es sich im Bezug auf das Motiv der "sozialen Symmetrie", da ja die Verwertung von Patentrechten zum Unterschied von der Verwertung von Urheberrechten weiterhin steuerlich begünstigt bleiben soll.

Der Gesetzgeber sollte nicht vergessen, daß die nebenberufliche schriftstellerische Tätigkeit (z.B. Verfassung von Gesetzeskommentaren und Entscheidungssammlungen) meist aufgrund der im Hauptberuf gewonnenen besonders notwendigen Erfahrungen außerhalb der normalen Arbeitszeit (sehr oft in den Nachtstunden bzw. an Sonn- und Feiertagen) ausgeübt wird, und einen oft nicht unerheblichen zusätzlichen Einsatz erfordert, der derzeit mit Recht im Sinne eines Leistungsanreizes steuerlich gefördert wird.

Von besonderem Interesse sind die gerade auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechtes existierenden populär kommentierten Gesetzesausgaben für die Kraftfahrer, die sich den erforderlichen Überblick über diese oft kompliziert formulierte und häufig novellierte Materie niemals durch den Kauf der betreffenden Bundesgesetzblätter erwerben könnten.

Es ist zu befürchten, daß viele nebenerwerblich tätigen Schriftsteller nach dieser Steuerreform mit ihren Nebeneinkünften aus der schriftstellerischen Tätigkeit unter Berücksichtigung ihres Haupteinkommens voll unter den Steuersatz von 42 % fallen und daher nicht mehr bereit sein werden, die genannten zusätzlichen Anstrengungen auf sich zu nehmen, was sicherlich auch mit zu einer geistigen Verarmung Österreichs beitragen wird.

Wien, im Mai 1988

INT/Mag. So-hu